



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 13. November 2020

Seite 1 von 2

An die  
zugelassenen kommunalen Träger  
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 - 7400.1  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:  
An die  
örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
in Nordrhein-Westfalen

Jörn Henkel  
Telefon 0211 855-3383  
Telefax 0211 855-3159  
joern.henkel@mags.nrw.de

**per Email**

**Erlass zur Berücksichtigung einer angemessenen Grabpflege als  
Schonvermögen nach § 12 Absatz 3 SGB II und § 90 Absatz 3 Satz  
1 SGB XII**

Nach § 12 Absatz 3 SGB II sind bestimmte Vermögensgegenstände von einer Verwertung nach § 12 Absatz 1 SGB II ausgenommen (Schonvermögen). Das gilt auch für Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeutet.

Für die Annahme einer besonderen Härte müssen außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dem Betroffenen ein deutlich größeres Opfer abverlangen als eine einfache Härte und erst recht als die mit der Vermögensverwertung stets verbundenen Einschnitte, und die nicht durch die ausdrücklichen Freistellungen über das Schonvermögen erfasst werden (Bittner, in: juris-PK, SGB II, § 12, Rn. 193, 5. Auflage 2020).

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

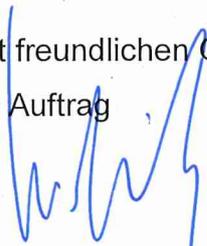
Eine besondere Härte ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen Vermögensrückstellungen für eine würdige Beerdigung und Grabpflege vorgenommen werden (Bestattungssparbuch, Treuhandvermögen oder Dauerpflegevertrag). In diesem Zusammenhang kommt der besondere Vermögensanlagezweck im Hinblick auf die Menschenwürde (Art. 1 GG) sowie die Grundrechte der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Glaubensfreiheit (Art. 4 GG) zum Tragen, zumal der Vermögensschutz hier auch im öffentlichen Interesse liegt (Geiger, in: Münder, LPK-SGB II, § 12, Rn. 84, 7. Auflage 2020).

Für Fälle des SGB XII bitte ich um Kenntnisnahme, dass nach hiesiger Rechtsauffassung diese Rechtslage und Hinweise analog anzuwenden sind.

Die hier in Frage stehenden Mittel für die Grabpflege sind zwar nicht in der Aufzählung verschonter Vermögensgegenstände in § 90 Absatz 2 SGB XII aufgeführt. Ihre Verschonung ist aber unter den Voraussetzungen des § 90 Absatz 3 SGB XII ebenfalls als Härtefall möglich. In der sozialhilferechtlichen Rechtsprechung und Kommentarliteratur wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass sowohl für eine angemessene Bestattung als auch für eine angemessene Grabpflege angelegtes Geld als geschütztes Vermögen im Sinne von § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII anzusehen ist. Die Angemessenheit der Bestattungsvorsorge richtet sich in erster Linie nach den vorgesehenen Leistungen (u.a. auch Grabpflege) und den örtlichen Preisen für eine Bestattung. Eine Entscheidung über die Angemessenheit ist daher in jedem Einzelfall entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Stefan Kulozik)